

der Entscheidung von / Arbeitsrechtsstreiten durch die Konfliktkommissionen und die staatlichen Gerichte. Im A. verkörpert sich die Stellung der Werktätigen als Produzenten, sozialistische Eigentümer und Ausübende der Staatsmacht in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Es dient dazu, die Arbeitsbeziehungen entsprechend den Schwerpunkten der ökonomischen Strategie zu organisieren, sozialistische Leitungsmethoden durchzusetzen, die sozialistische Demokratie in der Arbeit zu entfalten, Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral der Werktätigen zu erhöhen und sozialistische Persönlichkeiten herauszubilden. Infolge seiner großen Bedeutung bei der Leitung der Wirtschaft ist das A. in seinen Grundzügen und in seiner Aufgabenstellung eng verbunden mit dem / Staatsrecht, dem / Wirtschaftsrecht und

dem / LPG-Recht. Grundlegendes arbeitsrechtliches Gesetzeswerk ist das Z Arbeitsgesetzbuch.

arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit / disziplinarische Verantwortlichkeit / juristische Verantwortlichkeit / materielle Verantwortlichkeit

Arbeitsrechtsstreit - Streitfall, der sich in Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und der Erfüllung von Pflichten aus einem vom / Arbeitsrecht geregelten Rechtsverhältnis ergibt. Das Arbeitsrecht wird überwiegend freiwillig und bewußt verwirklicht, weil es die Übereinstimmung der

Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten

(vereinfachte Darstellung; die Möglichkeit der Kassation rechtskräftiger Entscheidungen wurde **außer Betracht gelassen**)

Konfliktkommission*
(Einspruchsfrist: 14 Tage)



Kreisgericht
Kammer für Arbeitsrecht
(Gericht 1. Instanz)
(Rechtsmittelfrist: 14 Tage
Rechtsmittelgericht: Bezirksgericht)



Bezirksgericht
Senat für Arbeitsrecht
in der Regel .Gericht 2. Instanz
(kein Rechtsmittel möglich)
ausnahmsweise Gericht 1. Instanz
(Rechtsmittelfrist: 14 Tage
Rechtsmittelgericht: Oberstes Gericht)



Oberstes Gericht der DDR
Senat für Arbeitsrecht

* Grundsätzlich ist bei jeder Arbeitsstreitigkeit zunächst die Konfliktkommission anzurufen, mit Ausnahme der Fälle, die in § 25 ZPO und §§ 1,2 der.1 DB zur ZPO vom 25.10.1977 (GBl. 11977 Nr. 32 S. 349) geregelt sind. Das Kreisgericht **muß** an Stelle der Konfliktkommission z. B. dann angerufen werden, wenn

- im Betrieb keine Konfliktkommission besteht;
- der Werktätige in einem Neuerrechtsstreit Ansprüche gegen einen Betrieb erhebt, zu dem er in keinem Arbeitsrechtsverhältnis steht und zum Zeitpunkt der Einreichung des Neuerervorschlags nicht gestanden hat;
- zwischen Erben oder Hinterbliebenen eines Werktätigen und dem Betrieb Streitigkeiten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis des Verstorbenen bestehen.

Das Kreisgericht **kann** an Stelle der Konfliktkommission angerufen werden, wenn der Werktätige

- aktiven Wehrdienst leistet oder
- nicht mehr im Betrieb arbeitet, weil er ein Arbeitsrechtsverhältnis mit einem Betrieb in einem anderen Ort begründet hat.